



TC/39/10

ORIGINAL: englisch

DATUM: 29. Januar 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Neununddreißigste Tagung
7. bis 9. April 2003, Genf

**FRAGEN BEZÜGLICH DER VERWENDUNG DES FÜR DIE PRÜFUNG DER
UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT
EINGEREICHTEN MATERIALS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Technische Ausschuss (nachstehend „der TC“) nahm auf seiner achtunddreißigsten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 in Genf zur Kenntnis, daß der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 18. April 2002 in Genf Fragen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS-Prüfung) eingereichten Materials erörtern werde. Zweck der Erörterungen sollte es sein, die Bedeutung der Aufnahme des vom Antragsteller eingereichten Pflanzenmaterials der Kandidatensorten in die Sortimente, die von den Prüfungsbehörden für die DUS-Prüfung verwendet werden, zu untersuchen. Außerdem sollten die Probleme ermittelt werden, die sich ergeben können, wenn diese Praxis nicht frei ausgeübt werden kann. Insbesondere sollte die Situation geprüft werden, in der ein Züchter Bedingungen mit der Verwendung des Pflanzenmaterials für dieses Vorgehen verknüpfen möchte oder dieses Vorgehen überhaupt nicht erlaubt. Der TC nahm zur Kenntnis, daß auf der nächsten Tagung des TC über die Ergebnisse der Erörterungen im CAJ Bericht erstattet werde.

2. Der CAJ erörterte die Angelegenheit auf seiner Tagung im April 2002 (vergleiche Dokument CAJ/45/8, Bericht, Absätze 24 bis 33) und vereinbarte, die Erörterung auf seiner sechsendvierzigsten Tagung vom 21. und 22. Oktober 2002 in Genf aufgrund eines neuen Dokuments (Dokument CAJ/46/4) fortzusetzen, das die im April 2002 erreichten Schlußfolgerungen enthält.

3. Der CAJ merkte nach den Erörterungen auf seiner Tagung im Oktober 2002 (vergleiche Dokument CAJ/46/8 Prov., Berichtsentwurf, Absatz 37) an, daß

„a) einige Behörden Sortimente von Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit angelegt haben, jedoch prüfen müssen, wie das vom Züchter als Teil des Antrags eingereichte Pflanzenmaterial von Kandidatensorten zu behandeln ist, wenn Bedingungen mit seiner Verwendung für diese Prüfung verknüpft sind;

b) ein System für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, falls es auf technischen Informationen beruht, die vom Technischen Ausschuß als zuverlässig angesehen werden, ein wirksames Mittel zur Prüfung der Unterscheidbarkeit in Situationen sein kann, in denen für den Vergleich bei Anbauprüfungen oder sonstigen Anbauversuchen kein Pflanzenmaterial von Sorten verfügbar ist.“

4. Außerdem wurden folgende Themen für künftige Erörterungen durch den CAJ ermittelt (vergleiche Dokument CAJ/46/8 Prov., Berichtsentwurf, Absatz 38):

„a) Regelungen für den Transfer von Material

- i) vom Züchter zur Prüfungsbehörde und
- ii) zwischen Prüfungsbehörden.

Es wurde insbesondere angeregt, daß die UPOV die Erarbeitung von Standard-Musterabkommen für diese Transfers in Betracht ziehen könnte;

b) Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen.“

5. Das Verbandsbüro wird den TC weiterhin über das Ergebnis dieser laufenden Erörterungen im CAJ unterrichten.

6. Der TC wird ersucht, diese Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, ob er Bemerkungen abzugeben wünscht, die vom CAJ geprüft werden sollen.

[Ende des Dokuments]